

Öffentliche Bekanntmachung: Verfügung des Gesundheitsamts

Öffentliche Bekanntmachung: Verfügung

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 eine Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) erlassen. Diese Verordnung gilt für die gesamte Schweiz, sie tritt am 28. Februar 2020 um 14.00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 15. März 2020. Am 4. März 2020 haben der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Inneren und der Vorstand der Schweizerischen Gesundheitsdirektor*innen Konferenz das Dokument "Kriterien bezüglich des Vollzugs des Veranstaltungsverbots vom 28. Februar 2020" verabschiedet.

Aufgrund dieses Sachverhalts ist die Verfügung des Gesundheitsamts vom 28. Februar 2020 anzupassen. Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) in Verbindung mit Art. 35 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG; BR 500.010), hat das Gesundheitsamt am 5. März 2020

verfügt:

1. Die Verfügung vom 28. Februar 2020 wird aufgehoben.
2. Verboten sind öffentliche oder private Veranstaltungen, an denen sich gleichzeitig mehr als 1000 Personen aufhalten;
3. Für öffentliche und private Veranstaltung mit unter 1000 Teilnehmenden gilt:
 - a. Grundsätzlich erlaubt sind Veranstaltungen, wenn
 - in geschlossen Räumen mit frei zirkulierenden Personen nicht mehr als 150 Personen gleichzeitig anwesend sind; oder
 - in geschlossenen Räumen pro anwesender Person jederzeit mehr als 4 Quadratmeter Aufenthaltsfläche zur Verfügung stehen; oder
 - in geschlossen Räumen mit Bestuhlung nicht mehr als 300 Personen gleichzeitig anwesend sind; oder
 - bei Veranstaltungen im Freien nicht mehr als 500 Personen gleichzeitig anwesend sind.
 - b. Für alle übrigen Veranstaltungen bis und mit 1000 Personen gilt:
Die Veranstalter sind verpflichtet, mit der zuständigen kantonalen Behörde eine vorgängige Risikoabwägung vorzunehmen, ob die Veranstaltung durchgeführt werden kann oder nicht.
4. Veranstalter, welche eine Veranstaltung gemäss Absatz 3 durchführen sind verpflichtet:
 - a. Besonders gefährdeten Personen zu empfehlen, an der Veranstaltung nicht teilzunehmen
 - b. Die offiziellen BAG-Flyer zu den Schutzmassnahmen gut sichtbar aufzuhängen
 - c. Personen, die sich krank fühlen oder krank sind, aufzufordern, die Veranstaltung nicht zu besuchen, bzw. diese zu verlassen.
5. Der Schulbetrieb wird regulär durchgeführt.
6. Den Schulen ist es untersagt, Ausflüge oder Reisen ins Ausland durchzuführen.
7. Die Anordnung gilt vorläufig bis zum 15. März 2020.

8. Diese Verfügung ergeht unter Hinweis auf Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG, wonach mit Busse bestraft wird, wer sich vorsätzlich gegenüber Massnahmen der Bevölkerung widersetzt (Art. 40 EpG). Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft (Art. 83 Abs. 2 EpG).

Gesundheitsamt Graubünden
Der Leiter
Dr. Rudolf Leuthold